

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Konradhaus Schelklingen
Konradstraße 1
89601 Schelklingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

St. Konradhaus Schelklingen
Konradstraße 1
89601 Schelklingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Johann Baptist Sproll-Schule Schelklingen
Schule für Erziehungshilfe am Heim
Haupt- und Förderschule

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.10.2008** werden für das Leistungsangebot

Johann Baptist Sproll-Schule Schelklingen, Schule für Erziehungshilfe am Heim Haupt- und Förderschule

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

**4,28 €/pro BT (an max.
185 Schultagen)**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 0,00 € pro BT für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag:

**5,21 €/ pro BT (an max.
185 Schultagen)**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2012.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2012.

Die Mindestlaufzeit gilt nicht für den Investitionsbetrag.

Stuttgart, 16.12.2011

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
- Jugend und Soziales -
Postfach 2820, 89070 Ulm
Wilhelmstr. 23-25, 89073 Ulm

St. Konradhaus
Konradstraße 1
89601 Scheelkingen

Telefon 073 94/2 47-0

örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Landkreis Alb-Donau-Kreis

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung